

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Werktitel vs Kunstfreiheit - OLG Düsseldorf entscheidet „Wanderhuren-Streit“

Im Rechtsstreit zwischen dem Verlagshaus **Droemer Knaur** und dem Dresdner Verlag **Voland & Quist** hat der 20. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Düsseldorf in der vergangenen Woche** entschieden, dass die Verwendung des Voland & Quist-Buchtitels „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ für eine Sammlung von Kurzbeiträgen rechtmäßig sei. Die Verwendung sei im Ergebnis zulässig, da der Titel durch die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt sei.

Die gegenteilige Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf hat das Oberlandesgericht deshalb aufgehoben und den auf Unterlassung gerichteten Antrag der Antragstellerin Droemer Knaur zurückgewiesen, auch wenn sie ältere Titelrechte an den Romanen der sog. „Wanderhuren-Reihe“ habe.

Zur Begründung führt der Senat aus, dass der Antragstellerin kein Unterlassungsanspruch gem. § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG) zustehe. Mit dem Landgericht sei der Senat zwar der Auffassung, dass die Titel der von der Antragstellerin verlegten Bücher der „Wanderhuren-Reihe“ im Sinne des § 15 Abs. 3 MarkenG „bekannt“ seien und damit den erweiterten Schutz dieser Vorschrift beanspruchen könnten. Auch sei davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin diese Bekanntheit für ihre Zwecke ausnutzen wolle. Dies erfolge jedoch nicht in rechtswidriger Weise.

Der von der Antragsgegnerin genutzte Titel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ genieße als „Kunst“ den Schutz des Ar-

tikels 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Da der Titel in seiner satirisch-ironischen Formulierung eine Kombination des heutigen Vergnügens an „schönen Wanderwegen“ mit einer mittelalterlichen „Wanderhure“ schaffe, sei er bereits selbst „Kunst“. Der Titel stehe zudem in einem engen Bezug zu dem ersten Beitrag des Buches, der sich kritisch mit der wirtschaftlichen Verwertung von Bestsellern auseinandersetze und hierzu auch das Beispiel der Wanderhuren-Romane aufgreife. Der grundgesetzlich geschützten Kunstfreiheit stehe zwar das Grundrecht

der Antragstellerin auf Schutz ihres Eigentums aus Art. 14 GG gegenüber. Die Abwägung beider Grundrechte fielen hier aber zugunsten der Kunstfreiheit aus. Die Antragstellerin müsse sich einer Kritik stellen, die durch die Verwendung des Beispiels der „Wanderhure“ in besonderer Form Aufmerksamkeit finde. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung besteht nicht. (al)

OLG Düsseldorf
Urteil vom 05.08.2014
AZ: I-20 U 63/14

Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts

Im Band 9 der Reihe „Berliner Bibliothek zum Urheberrecht“ befasst sich **Rechtsanwalt Dr. Fedor Seifert** mit der Entstehung des Urheberrechts. Das Buch stellt die Entwicklung des geistigen Eigentums an Beispielen aus der Kulturgeschichte und deren großen Persönlichkeiten dar: Homer, Horaz, Michelangelo, Dürer, Goethe, Wagner und Beuys haben auf ihre Art um



geistiges Eigentum gekämpft. Die historischen Ereignisse und Fragestellungen werden zudem mit den aktuellen Problemen des Urheberrechts in Bezug gesetzt, sodass das Buch auch als Einführung in das Urheberrecht dienen kann. Zu beziehen über den Buchhandel oder den Verlag Medien und Recht, München. (ISBN: 978-3-939438-24-3, Preis 32,00 Euro). (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
OLG Köln: Journalist muss Interview-Tonbänder an Ex-Bundeskanzler Kohl herausgeben	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 41 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 41 neuen Titel dieser Woche

A	F	P
100 besondere Orte in	Flaschentreffen	PICK UP ARTIST
Alexander Hartmann - Reality Hacker	G	R
Alles muss raus -	Gegen den Sturm	Rad und Reise Magazin
Eine Familie rechnet ab	H	Radreise-Magazin
B	HAGEN VON TRONJE	S
Beinahe Schwägereltern	Hochzeit ohne Braut	Schattengrund
Berlin Electronic Radio!	HUCK	Stalinallee
BRUDER VOR LUDER	I	Stung
C	Ihr Systemhaus	SUCCESS DNA
CityCheck Lissabon	Irdisches Tagebuch	t
D	J	tohuus - Das Nordkurier-Magazin
DER ÄTHIOPIER	Jeder Patient hat Rechte	U
Der Hochzeit GAU	K	Unser Körper ab 60
Die Aufreißer	KEN FOLLETT'S	V
Die Auftragslügner	DIE PFEILER DER MACHT	Verblüffende Tatsachen
dogcathorse vet	kerngesund - Das Nordkurier-Magazin	aus der Natur
E	Klassentreffen	W
Elite Invest Magazin	L	Was uns die Bibel sagt
Elite Werte Magazin	Lohfert und Partner	Winter grillt
Elite Wertekultur Magazin	N	Z
	Nutzfahrzeuge Magazin	zuhause - Das Nordkurier-Magazin

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.08.2014, Woche 34, Nr. 1187
Anzeigenschluss: 15.08.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.09.2014, Woche 36, Nr. 1189
Anzeigenschluss: 29.08.2014, 10 Uhr



Journalist muss Interview-Tonbänder an Ex-Bundeskanzler Kohl herausgeben

Der 6. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Köln** hat seinem Urteil vom 1. August 2014 die Berufung des Journalisten **Dr. Heribert Schwan** gegen ein Urteil des Landgerichts Köln, durch das er zur Herausgabe von Tonbändern an **Dr. Helmut Kohl** verurteilt wurde, zurückgewiesen. Der Journalist sollte als „Ghostwriter“ die Biographie des Klägers, des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl verfassen. Zu diesem Zweck führte er umfangreiche Gespräche mit dem Kläger, die auf Tonband aufgezeichnet wurden. Nachdem der Kläger die Zusammenarbeit mit dem Beklagten beendet hatte, verlangt er die Herausgabe der besprochenen Tonbänder. Das Landgericht Köln hatte der Klage stattgegeben. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses über die Aufzeichnung der Lebenserinnerungen Kohls sei der Beklagte verpflichtet, alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhalten und erlangt habe, an den Kläger herauszugeben. Dazu gehörten auch die Tonbänder. Nach diesem Urteil hat der Beklagte zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung 200 Tonbänder an den Gerichtsvollzieher herausgegeben.

Auch in der Berufung konnte sich der Journalist nicht durchsetzen. Das OLG ließ dabei offen, ob die Begründung des Landgerichts zutrefte. Zwar spreche viel dafür, dass aus dem Vertragswerk ein Herausgabeanspruch folge; es wäre

allerdings zu prüfen, ob ein solcher Anspruch unmittelbar dem Kläger oder nicht zunächst dem Verlag als dem direkten Vertragspartner des Beklagten zustünde.

Der Kläger habe jedoch einen Anspruch auf Herausgabe der Tonbänder, weil er durch die Aufzeichnung seiner Stimme Eigentum an den Tonbändern erlangt habe. Nach § 950 BGB erwerbe derjenige, der durch Verarbeitung eine neue bewegliche Sache herstelle, das Eigentum daran, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer sei als der Wert des verarbeiteten Stoffes. Als Verarbeitung gelte dabei u.a. auch das Schreiben oder Malen. Dem seien die Tonbandaufnahmen vergleichbar. Nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung werde jedenfalls dann eine „neue Sache“ hergestellt, wenn die Aufzeichnungen für eine längerfristige Nutzung bestimmt seien.

Als Hersteller der Tonbandaufzeichnungen sei der Kläger anzusehen. Maßgeblich für die Bestimmung der Person des Herstellers sei, in wessen Namen und wirtschaftlichem Interesse die Herstellung erfolgt sei. Dies sei der Kläger, da die Tonbandaufzeichnungen nach den in der Berufungsinstanz nicht beanstandeten Feststellungen des Landgerichts allein als Materialsammlung für die Vorbereitung des Manuskripts seiner Memoiren gedient hätten. Aus dem zwischen den Parteien und

dem Verlag geschlossenen Vertragswerk folge, dass die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Aufzeichnungen und ihre Verwendung letztlich allein beim Kläger liegen sollte. Die Situation sei daher nicht mit einem Interview vergleichbar, das ein Journalist zum Zwecke der Berichterstattung zu einem tagesaktuellen Geschehen führe. Auch die vertraglichen Vereinbarungen zu den Urheberrechten, nach denen diese so weit wie möglich dem Kläger zugeordnet werden sollten, sowie das jederzeitige Kündigungsrecht des Klägers sprächen dafür, diesen als Hersteller der Tonbänder anzusehen. Ein Recht zum Besitz stehe dem beklagten Journalisten nicht zu. Insbesondere könne er sich nicht auf eine - angebliche - Zusage des Klägers, er dürfe die Tonbänder nach dem Tod des Klägers veröffentlichen, berufen. Sollte es

eine solche Zusage gegeben haben, wäre ihr mit der vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien die Grundlage entzogen worden. Der Kläger sei berechtigt gewesen, jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Zusammenarbeit mit dem Beklagten zu beenden. Dies zeige, dass Grundlage der Zusammenarbeit allein das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten gewesen sei. Sei das Vertrauen des Klägers in den Beklagten entfallen, sei auch die Grundlage für eine etwaige Zusage entfallen. Diese habe daher dem Beklagten keine über die seinerzeit geschlossenen Verträge hinausgehenden Rechte verschaffen können.

Oberlandesgericht Köln
Urteil vom 01.08.2014
AZ: 6 U 20/14
(nicht rechtskräftig)

Journalisten Verband enttäuscht über „Tonband-Urteil“

Der **Deutsche Journalisten-Verband (DJV)** hält es für wünschenswert, dass der Rechtsstreit Kohl/Schwan von höheren Gerichtsstellen entschieden werde. „Dieses Urteil darf nicht Bestand haben“, erklärte der DJV-Vorsitzende **Michael Konken**.

„Für Journalisten ist das Urteil höchst brisant“, so Konken weiter, „denn wenn sie damit rechnen müssen,

dass ihre Aufnahmen in Zukunft konfisziert, verboten oder vielleicht sogar für alle Zeiten vernichtet werden dürfen, werden die Recherche und der Nachweis von Aussagen extrem erschwert.“ Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten riet Konken allen Journalistinnen und Journalisten, im Vorfeld von Interviews die Konditionen mit dem Gesprächspartner festzulegen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

dogcathorse vet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Succidia AG,
Rößlerstraße 88, 64293 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Auftraggeberin, die Degeto Film GmbH, Titelschutz in Anspruch für:

HUCK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Polyphon Südwest Film & Fernseh GmbH,
Am Büchsenmacherhang 1, 69118 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ihr Systemhaus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**WEKA FACHMEDIEN GmbH,
Richard-Reitzner-Allee 2, 85540 Haar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Irdisches Tagebuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christoph Pola,
Geiststraße 52, 48151 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Elite Wertekultur Magazin Elite Werte Magazin Elite Invest Magazin Nutzfahrzeuge Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Elite Magazinverlags GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rad und Reise Magazin Radreise-Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

**Modellsport Verlag GmbH,
Schulstraße 12, 76532 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Unser Körper ab 60 Jeder Patient hat Rechte Verblüffende Tatsachen aus der Natur Was uns die Bibel sagt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

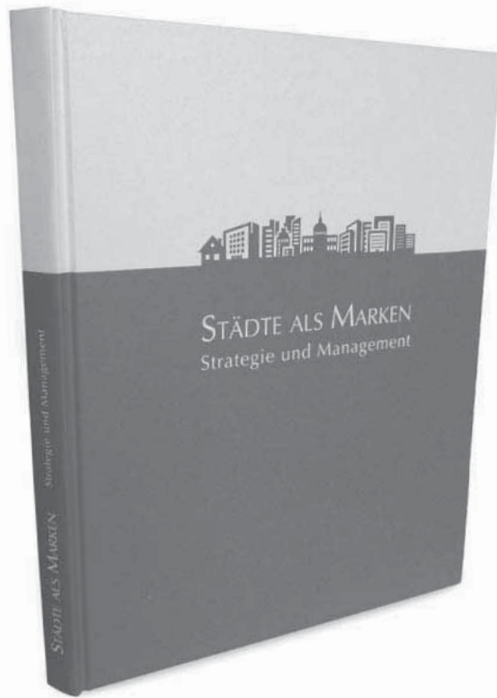
CityCheck Lissabon

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management. Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alexander Hartmann - Reality Hacker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG,
Theresienstraße 47a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Berlin Electronic Radio!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PART OF SUCCESS
Media Advice Management Communication GmbH,
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Winter grillt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für TV-Sendungen, Rundfunksendungen, Printmedien und -produkte, elektronische Medien und Internet.

**Winter+Winter GmbH,
Fraunhoferstraße 20, 88131 Lindau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SUCCESS DNA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**LIEB.Rechtsanwälte,
Apothekergasse 2, 91054 Erlangen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beinahe Schwägereltern Hochzeit ohne Braut Der Hochzeit GAU

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ninety-Minute Film GmbH,
Monbijouplatz 5, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

kerngesund - Das Nordkurier-Magazin tohuus - Das Nordkurier-Magazin zuhause - Das Nordkurier-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alles muss raus - Eine Familie rechnet ab

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Gegen den Sturm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Autorin Frau Cosima Bellersen Quirini:

100 besondere Orte in

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in Verbindung mit Städtenamen und Ortsnamen.

Schadinsky-Werbung GmbH & Cie KG,
Bahnhofstraße 30, 29221 Celle

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lohfert und Partner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Hardtke Svensson & Partner,
Rosenstraße 3, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Schattengrund
Stalinallee
Stung
Klassentreffen
Flaschentreffen
Die Auftragslügner
Die Aufreißer
BRUDER VOR LUDER
KEN FOLLETT'S DIE PFEILER DER MACHT
PICK UP ARTIST
DER ÄTHIOPIER
HAGEN VON TRONJE**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____